



**Satzung  
des  
Tanzsportclubs  
Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V.**

Die Satzung wurde am 24. Januar 1975 errichtet und wiederholt geändert.

Diese Satzung wurde Geschlechtsneutral verfasst,  
auf die weiblichen Endungen wurde verzichtet.

<b>Inhalt</b>	<b>Reg.</b>
<b>§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Vereinsfarben, Geschäftsjahr</b>	<b>1</b>
<b>§2 Der Zweck des Vereins</b>	<b>2</b>
<b>§3 Gemeinnützigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§4 Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§5 Aufnahme</b>	<b>5</b>
<b>§6 Austritt</b>	<b>6</b>
<b>§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>7</b>
<b>§8 Versammlungen und Wahlen</b>	<b>8</b>
<b>§9 Organe des Vereins</b>	<b>9</b>
<b>§10 Mitgliederversammlung</b>	<b>10</b>
<b>§11 Der Vorstand</b>	<b>11</b>
<b>§12 Jugendversammlung</b>	<b>12</b>
<b>§13 Turnierpaarversammlung</b>	<b>13</b>
<b>§14 Kassenprüfer</b>	<b>14</b>
<b>§15 Verbindlichkeit von Ordnungen</b>	<b>15</b>
<b>§16 Auflösung des Vereins</b>	<b>16</b>
<b>§17 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen</b>	<b>17</b>
<b>Beitragsordnung</b>	<b>18</b>
<b>Hausordnung</b>	<b>19</b>
<b>Jugendordnung</b>	<b>20</b>

## **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Tanzsportclub Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Waldshut-Tiengen
- (4) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Landes-Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. - TBW – (Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg),
  - b) im Deutschen Tanzsportverband e.V. - DTV (Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.),
  - c) im Badischen Sportbund e.V. – BSB,
  - d) im Deutschen Sportbund e.V. – DSB.
- (5) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (6) Der Verein führt ein Wappen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von Gruppen-, Turnier- und Gesellschaftstanz.
- (3) Die Jugendarbeit und -förderung des Turniersports wird als besondere Aufgabe angesehen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte des Vereins erhalten Ersatz der für den Verein erbrachten Aufwendungen, welche über den Rahmen von Ausgaben einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehen, wenn dies durch den Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall festgelegt wurde. Der Beschluss des Vorstands ist nur gültig für dessen Amtszeit. Ersatzansprüche sind spätestens 4 Monate nach ihrem Entstehen geltend zu machen. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen weiterer 2 Monate ab Geltendmachung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Club besteht aus:
  - i) Aktive Mitglieder
    - a) Ordentliche Mitglieder
      - Mitglieder über 18 Jahre
      - Ehrenmitglieder
    - b) Außerordentliche Mitglieder
      - Mitglieder unter 18 Jahren
      - Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende
  - ii) Passive Mitglieder
    - a) Fördernde Mitglieder
    - b) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Nationalität werden.
- (3) Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist nur zum nächsten Monatswechsel, jedoch nicht rückwirkend möglich. Der Statuswechsel ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder werden mit Wegfall des Einstufungsgrundes (Erreichen des 18. Lebensjahres; kein aktueller Ausbildungsnachweis, etc.) ohne weiteres ordentliche Mitglieder. Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied.
- (5) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen, Körperschaften, Unternehmen u. a. sein. Natürliche Personen, die aktives Vollmitglied werden möchten, werden nach ihrem Änderungsantrag zunächst Probemitglieder.
- (6) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten mit sich.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der 1. Beitragszahlung.

## **§5 Aufnahme**

- (1) Anträge über Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer eventuellen Ablehnung.

## §6 Austritt

- (1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals mit 4-wöchiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei Tod.
- (3) Durch Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Mit der Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Club und seinem Vermögen. Es bleibt aber verpflichtet, den vollen Beitrag sowie sonstige rückständige Zahlungen bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### (1) Allgemeines

- a) Jedes Mitglied hat das Recht auf tanzsportliche Förderung und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen im Rahmen der seiner Art der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Regelungen.
- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten. Es hat die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Turnierpaare dürfen mit einem entsprechenden Startbuch nur für den TSC Blau-Weiß starten. Diese Änderung wurde am 15.7.2011 beschlossen.  
Ab 28.11.2021 gilt für Schweizer Staatsbürger die Ausnahmeregelung, wahlweise f.d. Schweiz starten zu dürfen. Eine Doppelstartmöglichkeit ist nicht erlaubt.
- c) Mitglieder unter achtzehn Jahren sind bei Mitgliederversammlungen, mit Ausnahme der Jugendversammlung und Turnierpaarversammlung, nicht stimmberechtigt.
- d) Jedes Mitglied erhält Einblick in die aktuelle Satzung inklusive aller Vereinsordnungen durch Auslage im Vereinsheim.
- e) Allfällige Kosten, die dem Verein, durch Vernachlässigung oder Verstoß, der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen durch ein Mitglied entsteht, trägt dieses Mitglied.
- f) Geldbeträge, die durch Vernachlässigung der Meldepflicht (§7(3)) von einem Mitglied zuviel bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.

### (2) Beiträge

- a) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils nach Maßgabe der Unkosten auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung bekanntgemacht.
- c) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich durch Dauerauftrag der Mitglieder oder halbjährlich im voraus durch Bankabbuchung eingezogen. Beiträge von Passivmitgliedern werden jährlich eingezogen.
- d) Weiterhin können von der Mitgliederversammlung weitere Abgaben, wie zum Beispiel Aufnahmegebühren oder Arbeitseinsatz, für die Mitglieder beschlossen werden.





### (3) Datenschutz und Pflege

- a) Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder zur Durchführung der Mitgliedschaft. Die Daten werden schriftlich und elektronisch gespeichert und verarbeitet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen Daten dem Verein mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden einzig und allein zum Zwecke der Verwaltung und Information genutzt und nicht an Dritte weitergegeben und nicht für Werbezwecke benützt
  
- b) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere solcher, die Einfluß auf die Höhe der Beitragszahlungen haben, hat das Mitglied unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, darüber hinaus bis zum Ausgleich aller Ansprüche des Vereins, sicherzustellen, daß es jederzeit postalisch für den Verein erreichbar ist.

## §8 Versammlungen und Wahlen

- (1) Über die einzelnen Versammlungen ist jeweils ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (2) Jedes, in der jeweiligen Versammlung stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.
- (3) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es sei denn es ist für einen Beschluss ein bestimmtes Stimmenverhältnis in der Satzung oder entsprechenden Ordnung angegeben.
- (4) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann nur dann offen erfolgen wenn die jeweilige Versammlung dies einstimmig beschließt.
- (7) Gewählt werden kann nur, wer auf der jeweiligen Versammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht nach der 3. Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) das Jugendvorstand,
- (5) die Jugendversammlung,
- (6) die Turnierpaarversammlung.

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt, falls sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung (GV)) findet jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.  
Bei Einladung per E-Mail wird die letzte dem Verein gemeldete E-Mail-Adresse als die gültige angenommen. Jedes Mitglied sollte dem Vorstand seine gültige E-Mail-Adresse mitteilen.  
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Beschluß des Vorstandes,
  - b) innerhalb von vier Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Satzung & Ordnungen  
Des  
TSC Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V.

- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht der einzelnen Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Bericht der Kassenprüfer.
  - c) Ausblick des Vorstands auf das folgende Geschäftsjahr.
  - d) Haushaltsvoranschlag mit Festsetzung der Beitragsordnung
  - e) Entlastung des Vorstands.
  - f) Wahl - soweit fällig- des Vorstands gemäß §11(1) Buchstabe a) - g) sowie i)
  - g) Bestätigung des, von der Turnierpaarversammlung gewählten, Sportwartes.
  - h) Bestätigung des, von der Jugendversammlung gewählten, Jugendwartes.
  - i) Wahl von zwei Kassenprüfern (für zwei Jahre mit versetzter Amtszeit).
  - k) Anträge.
  - l) Verschiedenes.
- (7) Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Für allfällige Wahlen und Abstimmungen gelten die allgemeinen Abstimmungsgrundsätze des §8.

## §11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Pressewart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Veranstaltungswart
- g) dem Hallenwart
- h) dem Sportwart
- i) dem Jugendwart

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich aus.

(3) Die Vorstandsmitglieder gemäß (1) Buchstabe a) - g) werden durch die GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Am 19. November 2010 wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung beschlossen:

Ab der Hauptversammlung 2011 wird die Wahl der Vorstandschaft gesplittet.

In den ungeraden Jahren stehen der Erste Vorstand, der Sportwart, der Schriftführer und der Pressewart zur Wahl.

In den geraden Jahren, erstmalig zur Hauptversammlung 2012 werden der Zweite Vorstand, die Kasse, der Veranstaltungswart, und der Hallenwart neu gewählt.

(4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung (§12) nach Maßgabe der für diesen Verein geltenden Wahlgrundsätze (§8) jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er ist von der GV zu bestätigen.

(5) Der Sportwart wird von der Turnierpaarversammlung (§13) nach Maßgabe der für diesen Verein geltenden Wahlgrundsätze (§8) jeweils für die Dauer von 2 Jahr gewählt. Er ist von der GV zu bestätigen.

## Satzung & Ordnungen Des TSC Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V.

- (6) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (7) Vorstandsmitglied kann jedes volljährige, ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden. Jugendwart kann auch ein außerordentliches Mitglied werden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (9) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß (1) Buchstabe a)-c). Sie sind alle Einzelvertretungsberechtigt
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann ein Nachfolger zu wählen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (11) Zurücktretende Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte in bester Ordnung und mit den nötigen Aufklärungen ihren Nachfolgern zu übergeben. Geschieht dies nicht, haften sie für allfällige Schäden die durch ihr Versäumnis entstehen.
- (12) Der 1. Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - haben bei Bedarf oder auf Wunsch von mind. der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung hat mind. drei Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.
- (14) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreiben sind.
- (15) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern regelt.



## §12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Jugendversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt
  - a) auf Beschluss des Jugendwartes,
  - b) auf Beschluss des Sportwartes oder des Vorstands,
  - c) innerhalb von drei Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der Jugendmitglieder.
- (4) Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter (Jugendsprecher) schriftlich, mind. zwei Wochen vorher.
- (5) Es gelten die allgemeinen Grundsätze für Versammlungen und Wahlen (§8).
- (6) Leitung und Tagesordnung bei den Jugendversammlungen sind der Jugendordnung zu entnehmen.
- (7) Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands aufgestellt.
- (8) Bei einer Anzahl von weniger als sechs außerordentlichen Mitgliedern im Alter unter 18 Jahren im Verein findet keine Jugendversammlung statt.
- (9) Die Geschäfte des Jugendwartes werden im Fall von (8) vom Sportwart übernommen, bis eine Jugendversammlung gemäß (8) stattfinden kann. Ist die Bedingung für eine Jugendversammlung erfüllt muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine solche stattfinden. Der dort neu gewählte Jugendwart wird kommissarisch vom Vorstand bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

## §13 Turnierpaarversammlung

- (1) Die Turnierpaarversammlung umfaßt die aktiven Turniertänzer des Vereins.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Turnierpaarversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Turnierpaarversammlungen finden statt
  - a) auf Beschluss des Sportwartes,
  - b) auf Beschluss des 1. Vorsitzenden oder des Vorstands,
  - c) innerhalb von drei Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der aktiven Turnierpaare.
- (4) Die Einladung zur Turnierpaarversammlung erfolgt durch den Sportwart mind. zwei Wochen vorher.
- (5) Es gelten die allgemeinen Grundsätze für Versammlungen und Wahlen (§8).
- (6) Die Leitung der Turnierpaarversammlung obliegt dem Sportwart.
- (7) Die Turnierpaarversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Sportwartes auf die Dauer von 2 Jahren.
- (8) Der Sportwart vertritt die Turnierpaare in allen Angelegenheiten gegenüber dem Verein.

## **§14 Kassenprüfer**

- (1) Die von der GV gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluß und berichten den Mitgliedern an der nächsten GV.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Kassenprüfer werden gemäß §10(6) Buchstabe i) für zwei Jahre mit ver-setzter Amtszeit gewählt.

## §15 Verbindlichkeit von Ordnungen

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind
  - a) die Turnier- und Sportordnung des DTV.
  - b) die Schiedsordnung des DTV
  - c) die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping des DTV
  - d) die Beitragsordnung des Vereins
  - e) die Hausordnung eines Vereinsheimesin ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Für den Vorstand sind
  - a) die Geschäftsordnung des Vereins
  - b) alle Ordnungen des DTV
  - c) alle Ordnungen des TBWunmittelbar verbindlich.
- (3) Für die Jugendversammlung sind
  - a) die Jugendordnung des DTV
  - b) die Jugendordnung des Vereinsunmittelbar verbindlich.
- (4) Die unter (1) - (3) genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in §10(7) vorgeschriebenen Mehrheit.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere geeignete Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Sportausschuss, ersatzweise die Stadt Waldshut-Tiengen mit der Auflage, dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke, wenn möglich zur Förderung des Tanzsportes, zu verwenden. Die Unterstützung privatwirtschaftlicher Unternehmen wird ausgeschlossen.

## **§17 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen**

- (1) Die Satzung wurde am 24. Januar 1975 errichtet und wiederholt geändert. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 22.11. 2002.

Am 19.11.2010 wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Wahlmodus der Vorstandschaft geändert.

Am 15.03.2019 wurde in der GV die Satzung in den §5; §7; §10; §11, Hausordnung Abs. 3; Beitragsordnung §3 teilweise geändert.

- (2) Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Sie ist gültig bis die GV nach §10(7) eine neue Satzung billigt oder der Verein aufgelöst wird.
- (4) Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn Sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt waren.

## Beitragsordnung

§1

### **Beitragshöhe:**

Alle Mitglieder sind Beitragspflichtig. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt.

Mitgliedsart	Zahlbar	Betrag
Ordentlich aktive Mitglieder	halbjährlich	€ 138,-
Ordentlich aktive Mitglieder bis 12 Jahre	halbjährlich	€ 90,-
Ordentlich aktive Mitglieder 12 bis 18 Jahre	halbjährlich	€ 108,-
Zweitmitgliedschaft	halbjährlich	€ 72,-
passive Mitglieder	jährlich	€ 30,-
Ehrenmitglieder		€ 0,-

§2

### **Beitragszahlung:**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den Verein und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Der Beitrag wird wie unter §1 der dieser Ordnung beschrieben per Lastschrift eingezogen.

Wird der Beitrag auf Wunsch des Mitglieds per Rechnung eingezogen, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € fällig, außer bei Schweizer Vereinsmitglieder entfallen die zusätzlichen Gebühren, solange der Verein kein Schweizer Konto hat.

Erfolgte der Aufnahmeantrag im Laufe eines Monats, wird für den betreffenden Monat der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.

Wenn der Verein bei längerem Trainingsausfall oder Trainerwechsel keinen Tanzunterricht anbieten kann, kann der Vorstand gem. Beschluss und ohne Zustimmung der MV für einen gewissen Zeitraum den Beitrag für die betreffenden Gruppen aussetzen.

Der Tanzsportclub Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V. unterhält folgende Kontoverbindungen:

Sparkasse Hochrhein, IBAN DE13684522900000161448  
Volksbank Hochrhein, IBAN DE72684922000001051261

§3

### **Startlizenzgebühren:**

Die Startlizenzgebühren werden von jedem Mitglied privat bezahlt

§7

### **Arbeitsstunden:**

Jedes aktive Mitglied über 16 Jahre hat mindestens 6 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Pro Kuchen, oder Salatspende wird eine Arbeitsstunde angerechnet. Bei Nichterfüllung wird jede Pflichtstunde mit 10,- € pro Std. berechnet. Mitglieder über 70 Jahre und Ehrenmitglieder können freiwillig die Stunden leisten, werden aber bei Nichterfüllung nicht belangt.

§8

### **Mahnungen:**

Jedes Mitglied erkennt die fälligen Beiträge als vollstreckbaren Titel an.

Der Tanzsportclub Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V. wendet folgende Verfahren an:  
Außergerichtliches Mahnverfahren

1. Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit des Beitrages
2. Mahnung 21 Tage nach Fälligkeit des Beitrages
3. Mahnung 28 Tage nach Fälligkeit des Beitrages

Kosten für Mahnungen laut folgender Tabelle sowie die Kosten der Rücklastschriften werden der fälligen Beitragsforderung zugerechnet.

1. Mahnung 2,50 €
2. Mahnung 5,00 €
3. Mahnung 7,00 €

Wird nach der 3. Mahnung der offen stehende Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen beglichen, behält sich der Verein gerichtliche Schritte vor.



## Hausordnung

### 1) Generell

- a) Da es sich um eine Sportstätte handelt, ist das Rauchen nicht gestattet.

### 2) Trainingssaal

- a) Mit Ausnahme von öffentlichen Veranstaltungen darf der Tanzsaal nur mit entsprechenden Tanzschuhen genutzt werden (Unfallgefahr)
- b) Der Besitz eines Schlüssels zur Nutzung der Musikanlage bleibt ausschließlich Trainern, Übungsleitern und Turnierpaaren vorbehalten. allen anderen Mitglieder steht das mobile Gerät zur Verfügung
- c) Vor dem Verlassen des Saals sind folgende Punkte zu beachten:
- Alle Fenster müssen geschlossen sein
  - Stühle und Tische müssen ordnungsgemäß platziert sein
  - Sämtliche Türen vom Einbauschrank müssen geschlossen sein (Musikanlage....)
  - Geschirr, Flaschen, Gläser, Abfälle und Kleidung sind von den Tischen und Stühlen zu entfernen

### 3) Trainingsbetrieb

- a) Jedem aktiven Mitglied steht, sofern keine Gruppenstunden abgehalten werden, der Tanzsaal zum freien Training zur Verfügung.
- b) Jugendlichen ist das freie Training nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet. Bei Ausnahmen, bedarf es einer Genehmigung durch den Vorstand.
- c) In den Ferien ist generell kein Gruppenunterricht. Freies Training ist aber jederzeit möglich. Zusätzlicher Gruppenunterricht muss vom Sportwart bzw. vom Vorstand genehmigt werden.
- d) Sind verschiedene Tanzsektionen( Latein, Standard ) während des freien Trainings im Trainingssaal, so erfolgt der Musikwechsel alle 15 Minuten.
- e) Jedes Vorstandmitglied, jeder Übungsleiter, sowie jedes aktive Turnier- und BSW-Paar hat ein Anrecht auf einen Schlüssel für Trainingssaal, sowie für den Musikschrank. Bei allen anderen aktiven Mitgliedern bedarf es einer Genehmigung durch den Vorstand. Passive Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Schlüssel.
- f) Privatunterricht darf nur von vereinsaktiven Trainern oder Übungsleitern gegeben werden. Eine private Organisation innerhalb dieser Vorgabe ist möglich. Ausnahme: Externer Trainer kann auf private Organisation und Risiko nach Genehmigung vom Sportwart einmalig Training geben. Jedes aktive Mitglied hat ein wöchentliches Anrecht auf 1,5 Stunden Gruppenunterricht, ausgenommen in den Schulferien (Ferienkalender Baden Württemberg).

4) **Umkleideraum**

- a) Abfälle jeglicher Art sind zu entfernen

5) **Bistro**

- a) Das Bistro kann von allen Gruppen des TSC benutzt werden
- b) Beim Verlassen des Bistros sind folgende Punkte zu beachten:
- benutztes Geschirr, Gläser usw... spülen und in den Schränken versorgen
  - Tische und Stühle reinigen und ordnungsgemäss wieder hinstellen
  - Leegut in den Kisten versorgen
  - Flaschen ohne Pfand (Wein, Sekt.....) mitnehmen und im Glascontainer versorgen
  - Der Geschirrspüler darf nur für Veranstaltungen benutzt werden
  - Das Bistro ist besenrein zu verlassen
- c) Will ein Mitglied das Bistro privat nutzen, muss dies über den Vorstand (Mietvertrag) geregelt werden

6) **WC**

- a) Das WC so verlassen, wie es selbst antreffen gewünscht wird

**Für die Ordnung und Werterhaltung des Clubheims sollte alles eigenverantwortlich sauber und aufgeräumt hinterlassen werden.**

**Merke:**

**DER VEREIN IST **JEDER****



Satzung & Ordnungen  
Des  
TSC Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V.

## **Jugendordnung**

In Bearbeitung